

## **BEGRÜNDUNG**

zum

**Bebauungsplan  
"Solarpark an der Bundesautobahn A 70 I"  
mit integriertem Grünordnungsplan**

**Gemeinde Memmelsdorf**

**Landkreis Bamberg**

Satzung vom 25.10.2023

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>PLANUNGSVERLAUF</b>	<b>3</b>
1.1	Veranlassung zur Planung	3
1.2	Abstimmung auf andere Planungen und Gegebenheiten	3
1.3	Verfahrensschritte	5
1.4	Grundlagen des Bauleitplanverfahrens	6
<b>2</b>	<b>BESCHAFFENHEIT DES BAUGEBIETES</b>	<b>6</b>
2.1	Abgrenzung des Planungsgebietes	6
2.2	Aktuelle Nutzung und Grundstücksverhältnisse	7
<b>3</b>	<b>GEPLANTE BAULICHE NUTZUNG</b>	<b>7</b>
3.1	Art der baulichen Nutzung	7
3.2	Maß der baulichen Nutzung	8
3.3	Bauliche Gestaltung, überbaubare Grundstücksfläche	8
3.4	Flächenaufteilung	8
<b>4</b>	<b>UMWELTBERICHT</b>	<b>9</b>
<b>5</b>	<b>VORGESEHENE ERSCHLIESSUNG</b>	<b>9</b>
5.1	Verkehr	9
5.2	Wasserversorgung	9
5.3	Abwasserbeseitigung	9
5.4	Netzeinspeisung	9
5.5	Sonstige Versorgungseinrichtungen	9
5.6	Überschlägige Baukosten der Erschließungsanlagen	10
<b>6</b>	<b>SONSTIGE MASSNAHMEN ZUM UMWELTSCHUTZ</b>	<b>10</b>
<b>7</b>	<b>BETEILIGTE FACHSTELLEN</b>	<b>11</b>
	<b>Zusammenfassende Erklärung</b>	<b>13</b>
	<b>Anhang</b>	

## 1 PLANUNGSVERLAUF

### 1.1 Veranlassung zur Planung

Im Gemeindegebiet von Memmelsdorf soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden, nördlich vom Ortsteil Drosendorf, auf der Nordseite der Autobahn A 70. Die Fläche besteht aus sechs Teilbereichen.

Als Vorhabenträger tritt die SÜDWERK Energie GmbH, Burgkunstadt, auf. Die Gemeinde Memmelsdorf steht dem Projekt positiv gegenüber und hat daher am 27.04.2022 den Aufstellungsbeschluss für den entsprechenden Bebauungsplan – damals noch unter dem Titel „Freiflächen-Photovoltaikanlage Drosendorf Nord-Ost“ - gefasst. Am 28.09.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss aufgrund der Hinzunahme weiterer Flächen erneut gefasst und die Bezeichnung des Bebauungsplanes in „Solarpark an der Bundesautobahn A 70 I“ geändert

Der Auftrag zur Bearbeitung des Bebauungsplanes erging an die Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg.

### 1.2 Abstimmung auf andere Planungen und Gegebenheiten

#### Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

Die Flächen sind im wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan als *Fläche für die Landwirtschaft* ausgewiesen (s. nachfolgende Abbildung 1). Die erforderliche Änderung der baulichen Nutzung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Der entsprechende Beschluss zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes wurde ebenfalls am 27.04.2022 bzw. ebenfalls erneut - wegen der Erweiterung des Geltungsbereiches - am 28.09.2022 gefasst.

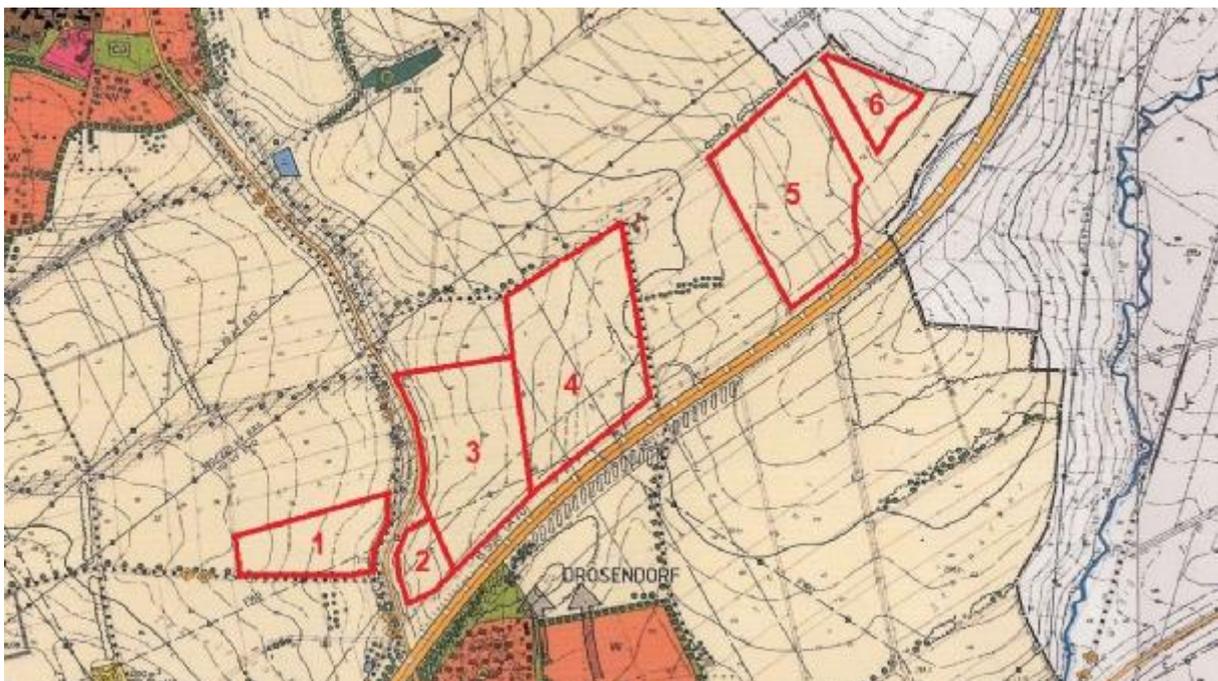


Abb. 1: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungs- u. Landschaftsplan, Änderungsbereiche in rot

### Freileitungen

In etwa 100 m Entfernung vom nordwestlichen Geltungsbereich verläuft die 380/110-kV Leitung Grafenrheinfeld-Würgau, Leitung Nr. B 145, der Tennet TSO GmbH. Die hier zu beachtende Schutzzone beträgt 45 m beiderseits der Leitungsachse. Diese Schutzzone wird von der Planung nicht berührt.

Über 350 m westlich des Geltungsbereichs verläuft die 110-kV-Leitung 419 Nürnberg-Ebensfeld der DB Energie GmbH, Mast 8214, für die ein Schutzstreifen von 30 m einzuhalten ist. Dieser Schutzstreifen wird von der Planung ebenfalls nicht berührt.

### Richtfunktrasse

Durch die Teilfläche 4 verläuft die Richtfunkstrecke Buttenheim-Zapfendorf (s. Abb. 1). Hier dürfen keine Hochbauten in die Unterkante der Fresnelzone hineinragen. Diese Unterkante liegt im Norden an der Gemarkungsgrenze zu Hohengüßbach bei ca. 380 m üNN und im Südosten an der Gemarkungsgrenze zu Schammelsdorf bei ca. 440 m üNN<sup>1</sup>. Da im Geltungsbereich die maximale Geländehöhe (in Teilfläche 6) bei etwa 330 m üNN liegt und die maximal zulässige Bauwerkshöhe (s. Kapitel 3.2) 5,0 m über Gelände betragen darf, wird diese Unterkante deutlich unterschritten und die Fresnelzone somit nicht berührt.

### Wasserleitung der Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO)

Durch die Anlagenflächen 1 bis 4 verläuft eine Wasserleitung der Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO) mit Steuerkabel. Diese ist durch eine Grunddienstbarkeit dinglich gesichert. Für Leitung und Steuerkabel gilt ein Schutzstreifen von 3,0 m beiderseits der Leitungsachse, auf den keine Einwirkungen vorgenommen werden dürfen, die den Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden.

### Ferngasleitung der Ferngas Netzgesellschaft mbH

Durch die als externe Ausgleichsfläche (für CEF-Maßnahmen für die Feldlerche, siehe Umweltbericht im Anhang 1) vorgesehene Flur-Nr. 659, Gemarkung Drosendorf, verläuft eine Ferngasleitung der Ferngas Netzgesellschaft mbH mit Begleitkabel. Hier gilt ein Schutzstreifen von insgesamt 8 m Breite, je 4m beidseits der Leitungsachse. Eine Beeinträchtigung der Leitung durch die geplanten CEF-Maßnahmen ergibt sich nicht.

### Bodendenkmale:

Etwa 600 m nordwestlich des Geltungsbereichs befindet sich im Süden von Merkendorf das nächstliegende Bodendenkmal D-4-6031-0046. Dabei handelt es sich um eine Siedlung der Linearbandkeramik, das Benehmen ist nicht hergestellt.

Etwa 1.000 m südöstlich des Geltungsbereichs, etwa in der Mitte des von den Ortschaften Wiesengiech, Schmerldorf und Drosendorf gebildeten Dreiecks, befindet sich das Bodendenkmal D-4-6031-0045, eine Siedlung der jüngeren Kaiserzeit. Das Benehmen ist nicht hergestellt.

Grundsätzlich ist es möglich, dass auch im Geltungsbereich der Planung mit denkmalpflegerischen Bodenfunden zu rechnen ist. Hinsichtlich der Vorgehensweise beim Auffinden von Bodenfunden sind daher entsprechende Hinweise in den Textteil zum Bebauungsplan aufgenommen.

### Ökoflächenkataster

Die südlich der Flur-Nr. 393 befindliche Flur-Nr. 392 der Gemarkung Drosendorf ist eine Fläche aus dem Ökoflächenkataster. Diese liegt nicht im Geltungsbereich und wird durch die Planung auch nicht beeinträchtigt.

---

<sup>1</sup> Information aus dem Erläuterungsbericht zum FNP von 1994. Zur Klärung der Aktualität wird die Bundesnetzagentur am Verfahren beteiligt.

### Kreisstraße BA 16

Die Teilflächen 1 bis 3 liegen an der Kreisstraße BA 16. Hier gilt eine Bauverbotszone von 15 m und eine Baubeschränkungszone von 30 m vom befestigten Fahrbahnrand. Dies ist in der vorliegenden Planung dahingehend berücksichtigt, dass der eingezäunte Modulfeldbereich erst nach einem Abstand von 15 m vom befestigten Fahrbahnrand und damit erst nach der Bauverbotszone beginnt.

### Autobahn A 70

Der Großteil der Flächen liegt unmittelbar nördlich der Bundesautobahn A 70, nur durch einen schmalen Wirtschaftsweg vom Grundstück der Autobahn getrennt. An der Autobahn gilt eine Bauverbotszone von 40 m und eine Baubeschränkungszone von 100 m vom befestigten Fahrbahnrand. Gemäß Mitteilung der Autobahn GmbH des Bundes wird mit Blick auf das EEG 2023 – wonach der Sicherung der Energieversorgung Vorrang zu gewähren ist - für die Module die Baugrenze bereits in einem Abstand von 30 m vom befestigten Fahrbahnrand akzeptiert.

Der Aspekt *Blendwirkung* ist berücksichtigt (s. Kapitel 6).

### Alternativen-Prüfung

Vom Investor wurden Flächen gesucht, die an vorbelasteten Standorten liegen, keine besondere landschaftsbildprägende Eigenschaft oder ökologisch bedeutsame Ausstattung aufweisen und letztlich von den Eigentümern auch zur Verfügung gestellt werden. Flächen mit diesen Eigenschaften konnten im vorliegenden Bereich im Norden von Drosendorf, nördlich der Autobahn A 70, gefunden werden.

## **1.3 Verfahrensschritte**

Der Bebauungsplan wird nach dem im Baugesetzbuch vorgeschriebenen Verfahren aufgestellt. Nachfolgend aufgeführte Verfahrensschritte sind vorgesehen bzw. bereits durchgeführt (die Daten werden im laufenden Verfahren ergänzt):

27.04.2022	Aufstellungsbeschluss im Gemeinderat
28.09.2022	Erneuter Aufstellungsbeschluss mit erweitertem Geltungsbereich
30.11.2022	Beschluss des Vorentwurfs im Gemeinderat
09.12.2022	Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
12.12.2022 – 13.01.2023	frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB
28.06.2023	Beratung der Stellungnahmen im Gemeinderat mit Billigungsbeschluss
07.07.2023	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
17.07. – 18.08.2023	Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
25.10.2023	Beratung der Stellungnahmen im Gemeinderat

---

25.10.2023	Beschluss der Satzung im Gemeinderat
Herbst 2023	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses / der Genehmigung

## 1.4 Grundlagen des Bauleitplanverfahrens

Rechtliche Grundlagen des Verfahrens sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), und
- die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 371).

## 2 BESCHAFFENHEIT DES BAUGEBIETES

### 2.1 Abgrenzung des Planungsgebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist wie folgt umgrenzt:

Teilfläche 1 wird begrenzt

im Norden durch das Grundstück der Gmkg. Drosendorf mit der Flur-Nr. 394,  
im Osten durch das Grundstück der Gmkg. Drosendorf mit der Flur-Nr. 399,  
im Süden durch die Grundstücke der Gmkg. Drosendorf mit den Flur-Nrn. 385 und 392,  
im Westen durch das Grundstück der Gmkg. Drosendorf mit der Flur-Nr. 391  
und beinhaltet das Grundstück der Gmkg. Drosendorf mit der Flur-Nr. 393

Teilfläche 2 wird begrenzt

im Norden durch das Grundstück der Gmkg. Drosendorf mit der Flur-Nr. 403,  
im Osten durch das Grundstück der Gmkg. Drosendorf mit der Flur-Nr. 403,  
im Süden durch das Grundstück der Gmkg. Drosendorf mit der Flur-Nr. 440/2,  
im Westen durch das Grundstück der Gmkg. Drosendorf mit der Flur-Nr. 166  
und beinhaltet das Grundstück der Gmkg. Drosendorf mit der Flur-Nr. 402

Teilfläche 3 wird begrenzt

im Norden durch das Grundstück der Gmkg. Drosendorf mit der Flur-Nr. 408,  
im Osten durch das Grundstück der Gmkg. Drosendorf mit der Flur-Nr. 410,  
im Süden durch das Grundstück der Gmkg. Drosendorf mit der Flur-Nr. 440/2,  
im Westen durch die Grundstücke der Gmkg. Drosendorf mit den Flur-Nrn. 166 und 403  
und beinhaltet die Grundstücke der Gmkg. Drosendorf mit den Flur-Nrn. 404, 405, 406 und 407

Teilfläche 4 wird begrenzt

im Norden durch das Grundstück der Gmkg. Drosendorf mit der Flur-Nr. 432,

im Osten durch die Grundstücke der Gmkg. Drosendorf mit den Flur-Nrn. 367/39 und 414,  
im Süden durch das Grundstück der Gmkg. Drosendorf mit der Flur-Nr. 440/2,  
im Westen durch das Grundstück der Gmkg. Drosendorf mit der Flur-Nr. 410  
und beinhaltet die Grundstücke der Gmkg. Drosendorf mit den Flur-Nrn. 411, 412 und 413

Teilfläche 5 wird begrenzt

im Nordwesten durch das Grundstück der Gmkg. Drosendorf mit der Flur-Nr. 432,  
im Nordosten durch das Grundstück der Gmkg. Drosendorf mit der Flur-Nr. 435,  
im Südosten durch das Grundstück der Gmkg. Drosendorf mit der Flur-Nr. 440/1,  
im Westen durch das Grundstück der Gmkg. Drosendorf mit der Flur-Nr. 419  
und beinhaltet die Grundstücke der Gmkg. Drosendorf mit den Flur-Nrn. 436, 437, 438 und 439

Teilfläche 6 wird begrenzt

im Nordosten durch das Grundstück der Gmkg. Drosendorf mit der Flur-Nr. 433,  
im Südosten durch das Grundstück der Gmkg. Drosendorf mit der Flur-Nr. 440/1,  
im Südwesten durch das Grundstück der Gmkg. Drosendorf mit der Flur-Nr. 435,  
im Nordwesten durch das Grundstück der Gmkg. Drosendorf mit der Flur-Nrn. 432  
und beinhaltet die Grundstücke der Gmkg. Drosendorf mit den Flur-Nrn. 434/1 und 434/2

Der Geltungsbereich hat insgesamt eine Fläche von 30,9107 ha.

Die erforderliche naturschutzfachliche Ausgleichsfläche kann nur zum Teil im Geltungsbereich ausgewiesen werden, so dass externe Ausgleichsfläche erforderlich wird. Dafür wird dem Bebauungsplan eine nördliche Teilfläche der Flur-Nr. 581, Gemarkung Drosendorf, mit einer Flächengröße von 6.467 m<sup>2</sup> zugeordnet.

Für den artenschutzrechtlichen Ausgleich wird die südliche Restfläche der Flur-Nr. 581 (9.286 m<sup>2</sup>) und die Flur-Nr. 659 (40.710 m<sup>2</sup>), Gemarkung Drosendorf, sowie eine nördliche Teilfläche der Flur-Nr. 389 mit 5.016 m<sup>2</sup>, Gemarkung Merkendorf, als Fläche für CEF-Maßnahmen für die Feldlerche herangezogen (s. auch Umweltbericht im Anhang 1 zu dieser Begründung).

## **2.2 Aktuelle Nutzung und Grundstücksverhältnisse**

Die betreffenden Grundstücke werden aktuell überwiegend ackerbaulich genutzt. Der Vorhabenträger kann über die Flächen verfügen.

## **3 GEPLANTE BAULICHE NUTZUNG**

### **3.1 Art der baulichen Nutzung**

Im Baugebiet wird als bauliche Nutzung sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ gemäß § 11 BauNVO ausgewiesen. Ziel ist die Nutzung des Baugebietes für eine Photovoltaikanlage zur Erzeugung regenerativer, klimaneutraler Energie, die in das öffentliche Netz eingespeist wird.

Zur Vermeidung unzulässiger Blendwirkungen ist gemäß dem Ergebnis des Blendgutachtens (s. Anhang 2.1 und 2.2) festgesetzt, dass die Modultische nach Süden (Azimut 180°) auszurichten sind und die Module mit einer Neigung von 15° bis 20° zu errichten sind.

### 3.2 Maß der baulichen Nutzung

Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt je nach Planeinschrieb in den verschiedenen Teilflächen 0,65 bzw. 0,7. Damit ist die von den baulichen Anlagen und Modultischen *überstellte* Fläche gemeint, *nicht die Versiegelung*.

Eine tatsächliche Versiegelung erfolgt nur durch die Pfosten für die Modultische und durch die Trafostationen. Nach Angaben des Investors werden 600 Pfosten je ha Sondergebietsfläche und 13 Trafos ( $\approx 1$  Trafo pro 2,0 ha Sondergebiet) benötigt. Ein Trafo hat eine Grundfläche von 6,38 m<sup>2</sup>; das ergibt bei 13 Trafos eine Gesamtfläche von 82,94 m<sup>2</sup>. Je Pfosten sind 10,55 cm<sup>2</sup> versiegelte Fläche anzusetzen; das macht bei 600 Pfosten pro ha 0,63 m<sup>2</sup> Versiegelung pro ha. Bei einer Sondergebietsfläche vom 24,9994 ha (s. Kapitel 3.4) ergibt dies 15,75 m<sup>2</sup> Versiegelung durch die Pfosten. Durch Pfosten und Trafos werden also  $15,75 \text{ m}^2 + 82,94 \text{ m}^2 = 99 \text{ m}^2$  (aufgerundet) versiegelt, das entspricht 0,04 %.

Für die Module wird eine maximale Höhe von 3,80 m über dem natürlichen Gelände festgesetzt. Diese Maximalhöhe gewährt eine gewisse Flexibilität im Hinblick auf die marktwirtschaftliche und technologische Entwicklung sowie beim möglichen Ausgleich von Niveauunterschieden des Geländes.

Nebenanlagen, z. B. Trafostationen, dürfen eine Höhe von maximal 5,00 m über dem natürlichen Gelände erreichen.

Mit diesen Höhenfestsetzungen sind alle baulichen Einrichtungen im Geltungsbereich erfasst. Ausnahmen für punktuelle Überwachungseinrichtungen (Kameramasten) bis 8,0 m Höhe sind zulässig.

### 3.3 Bauliche Gestaltung, überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan durch Baugrenzen kenntlich gemacht. Innerhalb der Baugrenzen sind die Modultische und Nebenanlagen (Stationsgebäude, Wechselrichteranlagen) zulässig. Der Neigungswinkel der Module darf zwischen 15° und 25° liegen. Verwendet werden reflexionsarme Module in starrer Aufstellung. Die Verankerung erfolgt durch Rammfundamente.

Eine Einzäunung der Anlage ist aus versicherungstechnischen Gründen erforderlich. Zur Schaffung von Durchlässen für Klein- und Mittelsäuger ist ein angemessener Bodenabstand des Zaunes in den textlichen Festsetzungen festgesetzt (20 cm). Die zulässige Zaunhöhe beträgt 2,50 m inkl. Übersteigenschutz.

Der Zaun darf außerhalb der Baugrenze errichtet werden.

### 3.4 Flächenaufteilung

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt 30,9107 ha.

Diese Fläche teilt sich wie folgt auf:

Sonderbaufläche	24,9994 ha	80,9 %
<b>Bruttobauland</b>	<b>24,9994 ha</b>	<b>80,9 %</b>
Grünfläche	2,3721 ha	7,7 %
Fläche für Natur und Landschaft	3,5392 ha	11,4 %
<b>Gesamtfläche</b>	<b>30,9107 ha</b>	<b>100 %</b>

---

## **4 UMWELTBERICHT**

Der Umweltbericht befindet sich im Anhang 1 zu dieser Begründung.

## **5 VORGESEHENE ERSCHLIESSUNG**

### **5.1 Verkehr**

Die verkehrsmäßige Haupterschließung des Baugebietes erfolgt über die Kreisstraße BA 16 westlich der Anlage; über von dort weiterführende Wirtschaftswege sind die einzelnen Teilbereiche anfahrbar. Jede Teilfläche erhält mindestens eine Zufahrt.

Die Um-/ Durchfahrten innerhalb der Bauflächen bleiben unbefestigt; lediglich der Bereich der Zufahrten wird mit grobem Schotter befestigt, so dass Regenwasser versickern kann.

### **5.2 Wasserversorgung**

Brauchwasser wird nicht benötigt, somit auch kein Anschluss an die Wasserversorgung.

### **5.3 Abwasserbeseitigung**

Schmutzwasser fällt nicht an.

Das auf der Fläche anfallende Regenwasser wird trotz der Überstellung mit Modulen letztlich wie bei der ackerbaulichen Nutzung auf der Bodenfläche versickern, da aufgrund der punktuellen Ramppfosten keine großflächige Versiegelung entsteht.

Die Situation des Abflusses von Oberflächenwasser wird dabei durch die Anlage als Grünland mit seiner stärkeren Rückhaltefunktion im Vergleich zu den bisherigen Ackerflächen eher verbessert. Auf zusätzliche Rückhalteflächen kann daher verzichtet werden.

Schichtwasseraustritte sind nicht bekannt. Angesichts der nur oberflächlichen Beanspruchung des Geländes sind die Grundwasserverhältnisse nicht von Belang.

Eine aktive Reinigung der Module ist nicht vorgesehen; die Reinigung von Staub erfolgt durch die natürlichen Regenereignisse. Sollte eine aktive Reinigung erforderlich werden, so ist auf chemische Zusätze zu verzichten. Ein entsprechender Hinweis ist im Textteil zum Bebauungsplan enthalten.

### **5.4 Netzeinspeisung**

Die Einspeisung erfolgt in das Umspannwerk im Reitersfeldweg in Bamberg.

### **5.5 Sonstige Versorgungseinrichtungen**

Eine Stör- oder Notfallkommunikation erfolgt über Lichtwellenleiter, die entlang der Einspeisekabeltrasse mitverlegt werden.

## 5.6 Überschlägige Baukosten der Erschließungsanlagen

Öffentliche Erschließungsmaßnahmen erfolgen nicht. Die Kosten der privaten Erschließungsanlagen werden vom Projektträger übernommen. Auf eine Kostenschätzung wird daher verzichtet.

## 6 AUSWIRKUNGEN

### Landwirtschaft

Durch den Solarpark werden bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen dieser Nutzungsform entzogen. Die Flächen werden an den Betreiber des Solarparks verpachtet bzw. verkauft; mithin sind die bisherigen Eigentümer derzeit bzw. in näherer Zukunft nicht an einer landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen interessiert. Die Vorteile für Natur, Landschaft und Umweltschutz respektive Klimaschutz im Vergleich zu intensiv betriebener Landwirtschaft wirken positiv.

Hinsichtlich agrarstruktureller Belange ist auszuführen, dass der Entzug von Flächen für die Landwirtschaft im Prinzip nur temporär erfolgt und dass die Flächen nach Rückbau der Anlage wieder für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Die Flächen liegen an der A 70 und damit an vorbelasteten Standorten; die Böden sind von geringer bis mittlerer Ertragsfähigkeit, die damit insgesamt als unter dem Durchschnitt liegend zu bezeichnen ist. Damit wird auch den Standortkriterien gemäß dem Schreiben der Obersten Baubehörde vom 10.12.2021 zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen entsprochen. Die Größe der Flächen ist den aktuellen Anforderungen an die Sicherung der Energieversorgung geschuldet; dieser Sicherung wird der Vorrang vor der Nahrungsmittelversorgung eingeräumt, da die Versorgung mit Nahrungsmitteln nicht als bedroht angesehen werden kann.

### Blendwirkung

Um mögliche Blendwirkungen zu ermitteln und erforderlichenfalls zu vermeiden, wurde ein Blendgutachten erstellt (s. Anhang 2.1 und 2.2). Dieses hat zum Ergebnis, dass bei einer Südausrichtung der Modultische (Azimuth 180°) und einer Neigung von 15 bis 20 Grad keine unzulässigen Blendwirkungen auftreten. Die entsprechende Ausrichtung und Neigung der Module ist im Textteil zum Bebauungsplan festgesetzt.

### Bodenschutz

Zum Schutz des Bodens vor einer Kontaminierung mit Trafo-Isolieröl stehen die Trafos in einer Betonwanne, so dass im Havariefall kein Öl in den Untergrund gelangen kann.

Zum Aspekt Zinkbelastung ist Folgendes auszuführen:

Laut Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) Anhang 2 Punkt 5 sind maximal 1,2 kg Zink pro Hektar und Jahr als zusätzliche Fracht zulässig.

Für den Aufbau der Photovoltaikanlage werden fast ausschließlich sogenannte Stahl-Rammfundamente verwendet, welche üblicherweise verzinkt sind. Dabei wird bei einer Verzinkung von 60 µm von einer Lebensdauer von 200 Jahren ausgegangen. Daraus entsteht ein Abtrag von 0,3 µm pro Jahr, was 2,16 g/m<sup>2</sup> entspricht. Ausgehend von 600 Rammpfosten pro Hektar mit einer Einbindetiefe von 1,5 m, einer Abwicklung von 0,61 m und einer daraus folgenden Pfostenfläche von 549 m<sup>2</sup> ergibt sich ein Abtrag von etwa 1,185 kg Zink pro ha und Jahr. Somit wird der maximal zulässige Wert nach BBodSchV nicht überschritten. Eine Erfassung des pH-Wertes durch eine Beprobung wird nicht erforderlich.

---

## 7 BETEILIGTE FACHSTELLEN

Am Bebauungsplan-Verfahren werden die nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die betroffen sein können, beteiligt:

- 1 Landratsamt Bamberg
- 2 Regierung von Oberfranken
- 3 Staatliches Bauamt Bamberg
- 4 Wasserwirtschaftsamt Kronach
- 5 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bamberg
- 6 Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
- 7 Bayerischer Bauernverband Bamberg
- 8 Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- 9 Regionaler Planungsverband Oberfranken-West
- 10 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg
- 11 Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Bamberg
- 12 Deutsche Telekom Technik GmbH, Würzburg
- 13 Vodafone Kabel Deutschland
- 14 PLEdoc GmbH, Essen
- 15 Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO), Kronach
- 16 Kreisbrandrat Thomas Renner
- 17 Freiwillige Feuerwehr Memmelsdorf
- 18 Kreisheimatpfleger Wolfgang Rössler
- 19 Bund Naturschutz, Kreisgruppe Bamberg
- 20 Landesbund für Vogelschutz, Bezirksstelle Oberfranken
- 21 Bundesnetzagentur, Bonn
- 22 Autobahn GmbH des Bundes - Nordbayern, Bayreuth
- 23 TenneT TSO GmbH, Bayreuth

### Nachbargemeinden

- 24 Stadt Bamberg
- 25 Gemeinde Breitengüßbach
- 26 Gemeinde Gundelsheim
- 27 Gemeinde Litzendorf
- 28 Stadt Scheßlitz

---

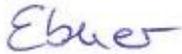
Der Bebauungsplan mit Begründung wird im laufenden Verfahren der Öffentlichkeit, den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugeleitet. Sofern sich Änderungen ergeben, werden Plan und/oder Begründung fortgeschrieben.

Aufgestellt:

Bamberg, 30.11.2022, geändert am 28.06. und (redaktionell) am 25.10.2023

Ku-22.036.7

Für den Fachbereich  
Landschaftsplanung:



i. A. Ebner

Für den Fachbereich  
Bauleitplanung:



i. A. Kutzner

Planungsgruppe Strunz  
Ingenieurgesellschaft mbH  
Kirschäckerstr. 39, 96052 Bamberg  
( 0951-98003-0



Schönfelder

---

### Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB

Die Umweltbelange der Planung sind durch Bestandserfassungen vor Ort durch Landschaftsplaner und durch Biologen für die erforderliche spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sowie durch die entsprechende Würdigung der von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Zuge des Verfahrens vorgebrachten Anregungen berücksichtigt worden.

Im Umweltbericht (s. Anhang zur vorliegenden Begründung) ist die Ermittlung der Eingriffserheblichkeit dargestellt, mit dem Ergebnis, dass sowohl naturschutzfachlich als auch artenschutzrechtlich Ausgleichsfläche erforderlich wird. Diese ist in der vorliegenden Planung entsprechend festgelegt. Der naturschutzfachliche Ausgleich erfolgt vorrangig über interne Flächen, nämlich durch eine innerhalb des Gebietes liegende entsprechende Randeingrünung. Der artenschutzrechtliche Ausgleich – für die Feldlerche - erfolgt durch die Festlegung von CEF-Maßnahmen auf entsprechend festgesetzter zusätzlicher und somit externer Fläche.

Parallel zum Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark an der Bundesautobahn A 70 I“ wurde der wirksame Flächennutzungs- und Landschaftsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Gewählt wurden Flächen, die aufgrund ihrer Lage in einem 200 m-Streifen entlang der Bundesautobahn A 70 als vorbelastet gelten und somit vorrangig aufgeplant werden sollen. Durch den 200 m-Streifen angeschnittene Flurstücke wurden mit aufgeplant, da sie als Reststücke für eine landwirtschaftliche Bearbeitung wenig interessant sind.

Es wurden Flächen gesucht, die an vorbelasteten Standorten liegen, keine besondere landschaftsbildprägende Eigenschaft oder ökologisch bedeutsame Ausstattung aufweisen und letztlich von den Eigentümern auch zur Verfügung gestellt werden. Flächen mit diesen Eigenschaften konnten im vorliegenden Bereich im Norden von Drosendorf, nördlich der Autobahn A 70, gefunden werden.

Aufgestellt:  
Bamberg, den 25.10.2023  
Ku-22.036.7

Planungsgruppe **S t r u n z**  
Ingenieurgesellschaft mbH  
Kirschäckerstraße 39, 96052 Bamberg  
( 0951 / 9 80 03 - 0



Schönfelder